versprochen, und der vom Beklagten betonte Umstand, daß den Profpetten die Überschrift "Giegerei und Maschinenfabrik Ronftang" vorangedruckt ift, sowie seine Behauptung, daß ihm Rlagerin bis anhin immer nur eigenes Fabritat geliefert habe, reichen für die Annahme nicht bin, daß diese Eigenschaft stillschweigend zugesagt worden fei. Bezüglich ber gerügten Mängel in ber Ausführung enthält bas angefochtene Urteil keine thatfächlichen Reft= stellungen. Es bedarf baber ber vom kantonalen Gerichte festgestellte Thatbestand der Vervollständigung. Nach Art. 82 O.=G. hat das Bundesgericht in einem solchen Falle die notwendigen neuen Feftstellungen selbst vorzunehmen, sofern bies auf Grund ber vorhandenen Aften geschehen kann, und dies trifft in casu angesichts der in dem Prozesse erhobenen gerichtlichen Expertise zu. Diese Erpertise kommt zu bem Resultate, daß die Maschinen zu dem Preise, zu welchem sie dem Beklagten verkauft worden find, mit Ausnahme von wenigen Eremplaren annehmbar er= scheinen. Bezüglich dieser wenigen Eremplare die Wandlung ein= treten zu lassen, würde sich nach ben vorliegenden Umständen offenbar nicht rechtfertigen. Es ist baber bem Beklagten blog ber Ersat bes Minderwertes zuzusprechen. Gine genaue Keststellung bieses Minderwertes ift nun freilich in der genannten Expertise nicht enthalten; eine Rückweifung an die Vorinftanz bezüglich bieses Punktes wurde jedoch angesichts des geringen materiellen Streitwertes, ber zu ben Roften einer Rudweifung in keinem vernunftigen Verhältnis ftande, nicht gerechtfertigt erscheinen. Rach freiem richterlichem Ermessen, welches gemäß Art. 116, Abf. 2 D.=R. hier Plat zu greifen hat, erscheint es angemeffen, ben Minberwertsanspruch auf benjenigen Betrag anzusehen, ben bie Klägerin dem Beklagten freiwillig offeriert hat, d. h. auf im Gangen 78 Fr.

Denmach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berusung des Beklagten und Widerklägers wird teilweise als begründet erklärt, und das Urteil des Appellations= und Kassationshoses des Kantons Bern vom 5. Dezember 1895 dahin absgeändert, daß der Klägerin ihr Klagebegehren in einem reduzierten Betrage von 2565 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 16. Nos

vember 1893 zugesprochen und Beklagter verpstichtet wird, dersfelben für die kantonale Instanz eine reduzierte Prozeskostensvergütung von 800 Fr. zu leisten. Im übrigen wird das Urteil bestätigt.

85. Urteil vom 24. April 1896 in Sachen Dutschler gegen Lavie.

A. Durch Urteil vom 6. Februar 1896 hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist gesschützt.

B. Gegen bieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage auf Abweisung der Klage und unter Berrechnung der Schadenersahansprüche gegenüber der Klägerin. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Berufungsklägers diesen Antrag; der Anwalt des Verufungs-beklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 30. August 1893 kam zwischen dem Beklagten Dütschler in St. Gallen und ber in Marfeille ein Engros-Mehlgeschäft betreibenden Klägerin, mit der er schon seit längerer Zeit in Geschäftsverkehr gestanden war, burch Vermittlung der Marseiller Makler H. Müller und A. Pignatel ein Kaufvertrag über 900 Ballen Gries zu stande. Die dem Beklagten an diesem Tage von dem genannten Makler übersandte Abschlußnote lautet: « 900 balles de 100 kilos net, semoule de blés durs, SSSE, SSSG et SSSF de qualité saine, fraîche et franches de vice, de son estampe et de sa fabrication, garantie afrique et Taganrock exempte de blés de Syrie. Les livraisons auront lieu à la demande de l'acheteur, sur les mois d'octobre, novembre décembre 1893, et janvier, février, mars, avril, mai et juin 1894 à raison de 100 balles par mois, dont 60 % environ SSSF et 40% SSSE et SSSG. Les prix sont convenus à fr. 23.50 les SSSE et SSSG, fr. 21.50 les SSSF. Les 100 kg. net à tout entrepôt, rendus franco en gare Marseille. 2 toiles à rendre, payement 60 jours sans escompte à la Banque de

Toggenbourg, comptoir St. Gall, affaire à confirmer par lettre. » Um 31. August bestätigte bie Klage in bem Beklagten biesen Kaufsabschluß, während Beklagter dies erst mit Zuschrift vom 25. September 1893 gegenüber ber Rlägerin that, jedoch mit ber Modifikation, daß einerseits die Waare franko Bahnhof Marfeille nach St. Gallen geliefert werde, und anderseits die Qualität stets einer frühern Waarensendung vom 11. August gleichen Jahres entsprechen muffe. Die Alägerin nahm diese Begehren bes Beklagten stillschweigend entgegen. In Ausführung dieses Bertrages wurden mit Kakturen vom 4. Oktober und 11. Dezember 1893, 9. März 26. April und 1. Juni 1894 im Ganzen 325 Ballen, nämlich 180 Ballen SSSF, 100 Ballen SSSE und 45 Ballen SSSG geliefert, welche Beklagter trot mehrfacher Beanstandung hinsicht= lich ber Qualität behalten und auch bezahlt hat. Aus der auf diese Lieferungen sich beziehenden Korrespondenz zwischen bent Parteien ist hervorzuheben, daß Beklagter sich mit Schreiben vom 30. Marg 1894 jeweilen vor Ablieferung bes Griefes ihm gugusendende Qualitätsproben ausgebeten hatte, welchem Begehren Rlägerin entsprach, ferner daß Beklagter wiederholt bezüglich der Qualität verlangte, daß die Waare der bereits erwähnten August= lieferung entsprechen muffe, ohne daß Klägerin hiegegen Gin= sprache erhob. Am 4. August 1894 verlangte Klägerin die so= fortige Abnahme der rückständigen 575 Ballen, da sie mit Rücksicht auf die ihr stets bereiteten Schwierigkeiten nicht länger zuwarten wolle und ber Termin gur Abnahme bereits Ende Juni abgelaufen fei; sie erklarte, sie setze den Beklagten in Berzug und werde nichtentsprechenden Falls nach Art. 108. O.=R. gegen ihn vorgehen. Am 8. August wies Beklagter die Zumutung sofortiger Abnahme der 575 Ballen zurück und erklärte, er trete nun endlich vom Vertrage zuruck, welche Erklärung er am 16. und 23. Auguft 1894 bestätigte. Am 25. August erwiderte Klägerin, baß sie die Angelegenheit einem Anwalt übergeben habe. Mit Schreiben vom 7. März 1895 eröffnete ber Anwalt ber Klägerin bem Beklagten, er werde angesichts feiner Erklärung, den Bertrag nicht zu halten, von Ansetzung einer Frift nach Art. 122 D.=R. Umgang nehmen; dagegen werbe Beklagter für ben begangenen Vertragsbruch verantwortlich erklärt; die nicht bezogene Waare

merbe in Marseille verkauft werden. Auf Betreiben der Klägerin ließ das Tribunal de commerce in Marseille am 28. März 1895 durch einen beeidigten Makler eine Expertise über die noch in Marseille lagernden, für den Beklagten bestimmten Waaren erheben, welche dahin lautete, daß die von der Rlägerin dem Beklagten offerierten Griefe von guter Qualität seien und ben Barteiabmachungen entsprechen. Daraufhin bewerkstelligte bie Klägerin am 2. April 1895 bie öffentliche Berfteigerung ber restierenden Ballen, woraus sich ein Bruttverlös von 7529 Fr. und nach Abaug der Gebühren des Maklers und der Verstei= gerungskosten ein Nettoerlös von 7296 Fr. 40 Cts. ergab. Am 27. April 1895 leitete Rlägerin gegen ben Beklagten Rlage auf Bezahlung von 5596 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 2. April 1895 ein. In ihrer Prozegrechnung erklärte sie, von den bestellten 900 Ballen habe Beklagter 325 Ballen behalten und bezahlt; er schulde noch 360 Ballen SSSF à 21 Fr. 50 Cts. und 215 Ballen SSSE und SSSG à 23 Fr. 50 Cts., total 12,792 Fr. 50 Ct3., sowie für 100 nicht retournierte Sacke 100 Fr., tavon abgezogen den Nettoerlöß der Versteigerung der nicht abge= nommenen Waare in Marfeille ergebe fich eine Forberung ber Klägerin von 5596 Fr. 10 Cts. Zur Begründung ihrer Klage führte sie sodann im wesentlichen aus: Da Beklagter schriftlich und thatsächlich verweigert habe, den Vertrag auf Bezug der 900 Ballen Gries vollständig zu vollziehen, sei er schadenersatz= pflichtig. Die Einrede, die gelieferte Waare habe der bedungenen Qualität nicht entsprochen, sei unwahr und könne überhaupt nicht mehr gehört werden; benn die vollzogenen Lieferungen habe Beflagter durch Annahme und Bezahlung genehmigt; selbst bei Mängeln berselben wäre Beklagter nicht berechtigt gewesen, ben ganzen Kauf zu annullieren. Der der Klägerin durch den Richt= vollzug des Raufes erwachsene Schaben, für welchen Beklagter gemäß Art. 110 und 111 D.=R. ersappflichtig sei, sowie für die zurückbehaltenen 100 Säcke belaufe sich auf die eingeklagte Summe. Da als Endtermin der Lieferungen der Monat Juni 1894 festgesetzt worden sei, befinde sich Beklagter von da an in Berzug; immerhin habe Klägerin gütlich dem Beklagten noch anerhoten, die Liefertermine bis Ende 1894 zu verlängern. Wegen

ber Verweigerung des Bezuges sei Klägerin daher berechtigt ge= wesen, nach gemachter Androhung die Waare durch Verfügung bes Richters verkaufen zu lassen (Art. 108 D.=R.). Der Beflagte beantragte Abweifung der Klage. Der Kaufvertrag vom 30. August 1893 sei ein Kauf nach Muster gewesen, indem er auf Grund besfelben Berkaufsmufters, das am 18. gleichen Monats zu einem Probeabschluß geführt habe, ergangen sei. Maß= gebend für den Inhalt des Vertrages sei nämlich nicht bloß die Schlukkarte vom 30. August, sondern auch die vorangegangene Korrespondenz und das Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 25. September 1893, woraus hervorgebe, daß nicht nur die im Schlufzeddel bezeichneten Typen, sondern Konformität mit der Waare des Kaufes vom 11. gl. Mts. ausbedungen worden sei. Die erfolgten Teillieferungen liegen nicht mehr im Streit, sondern seien vom Beklagten, wenn auch unter Protest, angenommen und bezahlt worden. Die Weigerung der Abnahme bes Restes von 575 Ballen sei erfolgt wegen mangelnder Musterkonformität be= ziehungsweise wegen Nichtempfangbarkeit ber zu liefernden Waare. Da die Beklagte die Waare, soweit die Pflicht zu deren Abnahme ftreitig sei, gar nicht in Empfang genommen, sondern zum Vorne= herein beren Mufterkonformität beziehungsweise Empfangbarkeit bestritten habe, so sei Rlägerin für die Empfangbarkeit beweiß= pflichtig, gleichgültig, ob man es mit einem Rauf nach Muster, oder einem einfachen Rauf zu thun habe, und zwar schon bes= halb, weil Ausfallsproben bedungen und diese ausbrücklich als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden seien. Den ihr ob= liegenden Beweis der Mufterkonformität bezw. der Empfang= barkeit der Waare habe Rlägerin weber angetragen, noch ge= leistet. Hievon abgesehen muffe die Klage abgewiesen werden, da Rlägerin tich mit Unrecht der Verkaufsselbsthülfe bedient und dieselbe auch nicht bona fide ausgeführt habe. Die gesetzlichen Voraussehungen der Verkaufsselbithulse hatten gefehlt, und fie sei nicht vom kompetenten Nichter bewilligt worden. Wie das Resul= tat dieses Selbsthülfeverkaufs zeige, sei die Versteigerung zum Schaben bes Käufers mala fide monatelang auf die Zeit ber niedrigsten Preise verlegt worden.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von dem Berufungs=

beklagten nicht in Zweifel gezogen worden, und in der That norbanden. Augenscheinlich ist dies der Fall hinfichtlich des er= forderlichen Streitwertes; aber auch mit Bezug auf bas anzumendende Recht sind die gesetlichen Voraussekungen der Berufung gegeben. Streitig ift in casu, ob der Beklagte sich mit der Erfüllung seiner vertraglichen Berpflichtungen als Käufer im Berzug befunden habe und welche Rechtswirkungen sich an diesen Berzug knüpfen. Es handelt sich also um die Beurteilung der der Regelung durch den Parteiwillen anheimgegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäftes, und hiefur ift, gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichtes (vrgl. Amtl. Slg. der bundes= gerichtlichen Entscheidungen XVI, S. 795 Erw. 3), in erster Linie bassenige örtliche Recht als maßgebend zu betrachten, bem bie Parteien beim Geschäftsabschluß ihr Rechtsverhältnis haben unterstellen wollen. Da sich nun beibe Parteien, sowohl in ihrer Korrespondenz, als auch im Prozesse, ausschließlich auf das am Domizil bes Beklagten geltende, schweizerische Recht berufen haben, ist die Annahme begründet, daß sie das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis von Anfang an diesem Rechte haben unterstellen wollen. Damit ist die Anwendbarkeit des eidgenössischen Rechtes für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben und die in Art. 56 D.-R. geforderte Voraussetzung der bundesgerichtlichen Kompetenz erfüllt.

3. In der Sache selbst hat der Beklagte nicht bestritten, die Abnahme der ihm von der Klägerin anerbotenen 575 Ballen Gries, wozu er laut Vertrag vom 30. August 1893 verpflichtet gewesen wäre, verweigert zu haben. Dagegen behauptet er, hiezu wegen mangelnder Musterkonformität, beziehungsweise Nichtempfangbarkeit der zu liesernden Waare berechtigt gewesen zu sein und stellt sich dabei in erster Linie auf den Standpunkt, daß der mit der Klägerin abgeschlossene Kauf ein Kauf nach Wuster gewesen sei. Dieser letztern Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden. Unter einem Kauf nach Muster im Sinne des eidgenösstschen D. R., Art. 267, ist nur ein solcher Kauf zu verstehen, bei welchem ein Muster einer Vertragspartei anvertraut wird, und die Beschaffenheit der Waare durch Vergleich mit diesem Muster sesten schlußschein von einem

Muster überhaupt nicht die Rede; vielricht werden darin die vereinbarten Eigenschaften der Waare ohne jeglichen Sinweis auf eine Probe bezeichnet, und es ist auch nicht behauptet worden. daß eine solche beim Abschluß des Kaufes dem Käufer zugestellt worden sei. Dagegen hat Beklagter in seinem Bestätigungs= schreiben vom 25. September 1893 allerdings verlangt, daß die Waare konform einer frühern Lieferung, nämlich berjenigen vom 11. August, sein muffe, und Klägerin hat dieses Berlangen nicht zuruckgewiesen, wie sie auch die wiederholten Behauptungen bes Beklagten, daß Übereinstimmung ber Waare mit fener Lieferung vereinbart worben fei, nie bestritten hat. Es ist baber anzunehmen, baß die Bedingung von der Klägerin in der That stillschweigend angenommen worden sei. Damit wurde jedoch der Rauf nicht in einen Musterkauf umgewandelt. Dies ware nur bann ber Kall. wenn der Beklagte noch von jener Augustlieferung herrührende Proben befessen und die Klägerin sich damit einverstanden erklärt hatte, daß diese Proben für die Prüfung der Empfanabarkeit der Waare maggebend fein follen. Gine bahin gehende Behauptung ist jedoch vom Beklagten nach den Akten nicht aufgestellt worden. Es kann auch keine Rede bavon sein, daß der Kauf etwa durch die spätere Vereinbarung der Parteien, wonach die Klägerin dem Beklagten jeweilen vor Absendung einer Lieferung Ausfallsmufter zu übermitteln hatte, in einen Kauf nach Muster umgewandelt worden ware; denn jene Ausfallproben wurden nicht zu dem Zwecke übergeben, um damit die zugesicherten Gigenschaften fest= zustellen, sondern um dem Käufer zu zeigen, welche Waare ihm angeboten werde, und ihn in den Stand zu stellen, sich zum Voraus darüber zu vergewissern, ob biefelbe bie vertragsmäßigen Eigenschaften besitze. Ein Rauf nach Mufter liegt hienach nicht vor, sondern es enthält jene von der Klägerin stillschweigend übernommene Verpflichtung eine bloße Ergänzung der bereits in bem Schlufscheine enthaltenen dicta et promissa, bahin gehend, daß die Waare die Qualität der Augustlieferung besitzen musse. Eine Anderung in der Beweislast hinsichtlich der Empfangbarkeit ber Waare, wie sie die Vorinstanz anzunehmen scheint, wird freilich hiedurch gegenüber dem Musterfauf nicht bewirkt: denn so lange ber Käufer die Waare nicht empfangen hat, und die vertrags=

gemäße Qualität derfelben bestreitet, trifft die Beweislaft für die Empfangbarkeit auch beim gewöhnlichen Raufe ben Verkäufer. In casu handelt es sich nun lediglich um denjenigen Teil bes Raufgegenstandes, welchen ber Beklagte nicht empfangen bat. Die 325 Ballen, welche er empfangen hatte, sind von ihm bezahlt worden und liegen, nach übereinstimmender Erklärung beider Barteien, nicht mehr im Streit. Die Empfangbarkeit der noch zu liefernden Waare ist seitens des Beklagten allerdings bestritten worden; allein diese Bestreitung stützt sich lediglich darauf, daß bie bisberigen Lieferungen nicht vertragsgemäß ausgefallen seien. weshalb nicht habe erwartet werden können, daß die Qualität ber noch ausstehenden eine bessere sein würde. Mit dieser Be= streitung kann ber Beklagte nicht gehört werden; benn eine Bräfumption dafür, daß die spätern Lieferungen aus einem Genus= fauf nicht vertragsgemäß ausfallen werden, weil die früheren es nicht gewesen seien, besteht nicht. Beklagter mußte baber abwarten. wie die künftigen Lieferungen ausgeführt werden, und durfte, da der Kaufgegenstand kein unteilbarer war, wegen Bertragswidrig= keit eines Teils, nicht vom ganzen Vertrage gurücktreten.

4. Durch diesen ungerechtfertigten Rücktritt vom Vertrage kam Beklagter in Annahme= und Zahlungsverzug und Klägerin war baber berechtigt, nach ihrer Wahl entweber unter Vornahme bes Selbsthülfeverkaufs auf der Erfüllung des Bertrages zu bestehen. ober aber gemäß Art. 122 und 124 D.=R. auch ihrerseits vom Vertrage zurückzutreten und daneben bei nachgewiesenem Verschulden des Beklagten Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Dem oben angeführten Schreiben ihres Anwaltes vom 7. März 1895 ist nun zu entnehmen, daß sich Klägerin auf den lettern Standpunkt stellen, und auch ihrerseits, unter Belangung bes Beklagten für den ihr aus der Nichterfüllung entstehenden Schaben, vom Vertrage zurücktreten wollte. Freilich ift fie diesem Standpunkt nicht konsequent verfahren, indem sie doch zum Selbst= hülfeverkauf schritt und mit vorliegender Klage den Raufpreis abzüglich des aus dem Selbsthülfeverkauf erzielten Erlöses for= berte. Eine solche Klage stellt sich nämlich einfach als Erfüllungsklage dar, denn der Verkäufer, der nach Art. 108 O.=R. vor= geht und Zahlung der Differenz zwischen dem Erlös des

Selbsthülfeverkaufs und dem vereinbarten Kaufpreis verlangt. nimmt ben Standpunkt ein, er habe burch bas Erfüllungssurrogat bes Selbsthülfeverkaufs ben Vertrag seinerseits erfüllt und verlange nun seinerseits die Bezahlung des Kaufpreises, unter Berrechnung mit dem an Stelle der Realleistung tretenden Erlös des Selbsthülfeverkaufs. Allein anderseits hat Klägerin doch auch in ihrer Rlagebegrundung erklart, fie verlange Schabenersat wegen Nichterfüllung des Vertrages, und sich dabei ausdrücklich auf Art. 110 und 111 D.R. berufen, weshalb angenommen werden muß, sie habe ihren in dem erwähnten Schreiben vom 7. Marg 1895 eingenommenen Standpunkt nicht verlaffen, fondern in der That ihr Rlagebegehren im Sinne ber Schabenersatklage wegen Nichterfüllung stellen wollen. Als Erfüllungstlage könnte bie vorliegende Klage allerdings nicht gutgebeißen werden. Ift der Verkäufer burch die Annahmeverweigerung des Käufers verhindert, burch effektive Lieferung ben Vertrag seinerseits zu erfüllen, und besteht er gleichwohl auf Erfüllung desfelben, so hat er darzuthun, daß er seinerseits durch die ihm gesetzlich zustehende Surro= gatleiftung, als welche in concreto der Selbsthülfeverkauf erscheint, erfüllt babe. Die Vornahme biefer Surrogatleistung ift nun aber nicht unbedingt seinem freien Belieben anheimgegeben, vielmehr hat er hiebei, da es sich um die Erfüllung einer dem Käufer gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit handelt, die Interessen besielben nach guter Verkehrssitte zu mahren. Der Verkäufer darf daher jedenfalls dann, wenn es sich, wie hier, um eine Waare handelt, die erheblichen Kursschmankungen unterliegt, den die Empfangnahme verweigernden Räufer nicht im Ungewissen lassen, ob er auf der Erfüllung bestehen wolle, oder nicht, und mit dem Selbithülfeverfauf bis zu einem beliebigen, ihm vorteilhaft schei= nenden Zeitpunkt zu warten. Wenn auch gesetzlich eine Frist zur Vornahme bes Selbsthülfeverkaufes nicht vorgeschrieben ift, fo verbietet doch die bona fides im Verkehr, daß der Verkäufer sein vertragliches Recht dazu migbrauche, um auf unbestimmte Zeit auf Rosten bes Käufers zu spekulieren (f. Entsch. bes Bundesgerichtes vom 1. Marz 1895 in Sachen Agelasto gegen Wyrsch= Obermatt). Danach hatte die Klägerin nicht nur bem Beklagten auf feine Rucktrittserflarung bin die bestimmte Erklarung abzu=

geben, daß sie dieselbe nicht annehme und Erfüllung verlange. sondern sie war auch verpflichtet, wenn der Beklagte auf der Meigerung bestand, den Selbsthülfeverkauf ungefäumt vorzunehmen. Dieser Pflicht hat die Klägerin nicht genügt. Auf die Muctrittserklärung des Beklagten antwortete fie lediglich mit ber Gröffnung, daß fie die Angelegenheit einem Anwalt übergeben habe, und ließ sich von da an bis im Marz 1895 nicht mehr vernehmen, in welchem Monat sie den Beklagten für den Bertraasbruch verantwortlich erklärte, und endlich, am 28. jenes Monats, die einleitenden Schritte zu dem am 2. April jum Rollzug gelangenden Selbsthülfeverkauf that. Durch dieses lange andauernde Schweigen und Zuwarten mit der Vornahme bes Selbsthülfeverkaufes hat aber die Klägerin nach ben oben ausge= führten Grundfäßen das Recht, mit der Vertragsklage die Differenz zwischen bem Raufpreise und bem aus bem verzögerten Gelbit= bulfeverkauf gezogenen Erlöß zu fordern, verwirkt, und es blieb ihr nur übrig, auch ihrerseits vom Bertrage abzustehen und ge= mäß Art. 124 D.=R. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Die Geltendmachung bes Rücktrittsrechtes, verbunden mit ber Schadenersatforderung wegen Nichterfüllung, sett, wenn es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt, nach Art. 122 D.=R. grundsätzlich voraus, daß der nicht säumige Teil dem säumigen vorerst eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung an= gesetzt und dieser die Frist nicht benützt habe. Wie jedoch bas Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, entfällt diese Pflicht in benjenigen Fällen, wo die Erfolglosigkeit ber Fristansetzung bon vornherein feststeht, und dies trifft in casu unzweifelhaft zu, indem es gegenüber der bestimmten Erklärung des Beklagten, nicht erfüllen zu wollen, als absolut ausgeschlossen erscheinen mußte. daß er sich nachträglich doch zur Empfangnahme entschließen werde, wenn ihm Klägerin hiezu eine angemessene Frist ansete. Was sodann den nach Art. 124 O.=R. der Klägerin obliegenden Beweis des Verschuldens des Beklagten anbelangt, so ift derfelbe angesichts der rechtlich ungerechtfertigten Weigerung des Beklagten ben Vertrag zu erfüllen, ohne weiteres als erbracht anzusehen. Grundsätzlich ift damit die Schadenersatyflicht des Beklagten be-

517

aründet. Über den Umfang bes Schadenersatzes bestimmt Art. 116 D.-R., daß der erfatyflichtige Schuldner febenfalls den Schaben zu ersehen habe, der bei Gingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Richterfüllung vorausgesehen werden konnte, wohet. ber Betrag bes Schabens nach freiem richterlichem Ermessen unter Würdigung ber Umstände festzuseben ist. Danach besteht ber Unspruch bes Berkaufers jedenfalls in dem Ersatz der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und demjenigen Preise, ben er zur Zeit ber geschuldeten Abnahme durch den Weiterverkauf erlosen konnte, ferner in den vergeblichen Auslagen, welche dem Berkäufer infolge ber Annahmeverweigerung voraussichtlich er= wachsen mußten und wirklich erwachsen sind. Als Basis ihrer Schadensberechnung hat nun Rlägerin einzig den Selbsthülfeverkauf genommen, und die Differenz zwischen dem vereinbarten Kauspreis und dem Erlös dieses Verkaufes mit Einrechnung der damit verbundenen Auslagen eingeklagt; allein aus den bereits angeführten Gründen ist flar, daß Klägerin sich auf diesen Selbst= hülfeverkauf nicht berufen kann. Andere Auslagen, als die mit bem Selbsthülfeverkauf im Zusammenhang stehenden hat Klägerin nicht geltend gemacht. Es kommt also für die Schabensbemessung einzig der entgangene Gewinn in Betracht, und dieser ist, wie bemerkt, auf Grund berjenigen Preise zu berechnen, welche Rlägerin zur Zeit der geschuldeten Empfangnahme durch den Beflagten aus dem Weiterverkauf der zu liefernden Waare löfen konnte, b. h. in der ersten Woche des Monats August 1894, als die bereits fällige Reftlieferung von der Klägerin zum Bezug anerboten, vom Beklagten durch seine Rücktritiserklärung zurud: gewiesen worden war. In seinem heutigen Vortrage hat ber flägerische Vertreter allerdings geltend gemacht, die Klägerin habe in ihrem Schreiben vom 7. August 1894 die Lieferungsfrist bis Ende Dezember 1894 erstreckt, allein dies geschah nur unter ber Bedingung, daß Beklagter die Waare durch Müller und Pignatel in Marseille abnehmen lasse, und Beklagter ist auf diese neue Offerte nicht eingetreten. Davon, daß etwa die im Dezember 1894 geltenden Preise der Berechnung des entgangenen Gewinnes zu Grunde zu legen wären, kann baher keine Rede fein. Run hat Klägerin behauptet, Beklagter hätte noch 360 Ballen SSSF zu

21 Fr. 50 Cts. und 215 Ballen SSSE und SSSG zu 23 Fr. 50 Cts. zu beziehen gehabt; babei gahlt sie jedoch 35 Ballen SSSF und 15 Ballen SSSE und SSSG mit, welche sie am 2 Juli 1894 bemselben geliefert, auf beffen Beanstandung bin iedoch durch die Amveisung, er solle sie dem Teigwagrenhändler Bergig in St. Gallen gur Berfügung halten, wieder guruckae= nommen hat. Es ist flar, daß Klägerin wegen Nichtabnahme biefer 50 Ballen, bezüglich welcher fie die Dispositionsstellung bes Reklagten angenommen hat, keine Schadenersatzforderung zu ftellen berechtigt ist. In Betracht fallen hienach nur 325 Ballen SSSF und 200 Ballen SSSE und SSSG, bezüglich welcher feststeht. bak ber Beklagte beren Unnahme und Bezahlung ungerechtfertigt perweigert hat. Zu welchem Breise Beklagter diefen Rest in der ersten Woche August 1894 hatte verkaufen konnen, hat die Rlägerin, soweit aus den Alten ersichtlich, allerdings nicht angegeben, indem ste sich eben einfach auf ihren Selbsthülfeverkauf bezog. Immerhin ift der zwischen den Parteien geführten Korre= spondenz zu entnehmen, daß zu jener Zeit ber Preis für SSSF um etwa 6 Kr. und berjenige für SSSE und SSSG um etwa 7 Fr. gegenüber dem zwischen den Parteien vereinbarten Kauf= preise gefunken war. Auf Grund bieses Preisrückganges ift ber Betrag bes ber Rlägerin zuzusprechenden Schabenersates gemäß Art. 116 Abs. 2 O.=R. ex æquo et bono, mit Inbegriff der nicht bestrittenen Forderung von 100 Fr. für nicht zurückgegebene Sade, auf 3500 Fr. anzusetzen.

Demnach hat das Bunbesgericht exkannt:

Die Berufung bes Beklagten wird als teilweise begründet ersklärt, und der Betrag, den derselbe der Klägerin zu bezahlen hat, auf 3500 Fr. nehst Zins zu 5% seit 2. April 1895 reduziert. Im übrigen wird das Urteil des Kantonsgerichtes vom 6. Februar 1896 bestätigt.